jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1986/12/11 86/16/0026

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 11.12.1986

Index

27/03 Gerichtsgebühren Justizverwaltungsgebühren

Norm

GGG 1984 §10 Z3 Halbsatz1;
GGG 1984 §13;

Rechtssatz

Die persönliche und sachliche Gebührenfreiheit des § 13 GGG kann nach ständiger Rechtsprechung noch innerhalb der für den Berichtigungsantrag offenstehenden Frist in Anspruch genommen werden (Hinweis E 22.3.1977, 676/76).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1986160026.X02

Im RIS seit

12.11.2001

Zuletzt aktualisiert am

26.07.2018

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at